



Bericht des Vorstands von UNIQA Insurance Group AG mit dem Sitz in Wien

über die Ermächtigung des Vorstands,
mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien
auf andere Weise als über die Börse oder
durch öffentliches Angebot zu veräußern

Andreas BRANDSTETTER, geb. 23.06.1969

Vorsitzender des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Wolf-Christoph GERLACH, geb. 18.05.1979

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Peter HUMER, geb. 19.07.1971

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Wolfgang KINDL, geb. 25.04.1966

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

René KNAPP, geb. 04.01.1983
Mitglied des Vorstands
c/o UNIQA Insurance Group AG
1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Sabine PFEFFER, geb. 05.12.1972
Mitglied des Vorstands
c/o UNIQA Insurance Group AG
1029 Wien, Untere Donaustraße 21

und

Kurt SVOBODA, geb. 12.04.1967
Mitglied des Vorstands
c/o UNIQA Insurance Group AG
1029 Wien, Untere Donaustraße 21

erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands von UNIQA Insurance Group AG mit dem Sitz in Wien gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG an die 26. ordentliche Hauptversammlung von UNIQA Insurance Group AG vom 02.06.2025.

1. Aufgrund der durch das Aktienrückerwerbsgesetz (AReG) geschaffenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien hat die 1. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2000 beschlossen, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 9 und Abs 1a AktG (idF vor Inkrafttreten des AOG) zu erwerben, wobei die Ermächtigung bis einschließlich 20.12.2001 galt.

Die Ermächtigung der 1. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien ist von der Hauptversammlung seitdem mehrfach und unter Anpassung an geänderte gesetzliche Vorschriften oder geänderte Verhältnisse (zB hinsichtlich Mindest- und Höchstbetrags des Gegenwerts und aufgrund Erhöhungen des Grundkapitals hinsichtlich Stückzahl der Aktien) erneuert worden.

Mit Beschluss der 24. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06.06.2023 wurde der Vorstand neuerlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits

erworben hat und noch besitzt (und die auf die gemäß § 65 Abs 2 AktG vorgegebene Höchstanzahl eigener Aktien anzurechnen sind) – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, wobei die Ermächtigung von einschließlich 06.06.2023 bis einschließlich 06.12.2025, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 1,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG).

UNIQA hält unter Berücksichtigung von Erwerben aus Aktienrückkaufprogrammen und Erwerb aufgrund Gesamtrechtsnachfolge sowie wieder veräußerter eigener Aktien derzeit 2.034.739 eigene Aktien, wobei 1.215.089 Stück Aktien von UNIQA Österreich Versicherungen AG gehalten werden, welche insgesamt rund 0,66 % des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 309.000.000,00 repräsentieren. Der Bestand an eigenen Aktien, die über die Gesellschaft gehalten werden, ist mit 819.650 Stück Aktien seit 16.10.2008 unverändert. Die von UNIQA Österreich Versicherungen AG gehaltenen 1.215.089 Stück Aktien resultieren aus der im Jahr 2016 durchgeführten Verschmelzung der BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. als übertragender Gesellschaft mit der Gesellschaft als übernehmender Gesellschaft (Auskehr des Bestands an UNIQA Aktien an die Gesellschafter der BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H.). Dieser Aktienbestand ist nicht auf die Höchstzahl eigener Aktien anzurechnen (§ 65 Abs 1 Z 3 und Z 5 AktG).

Der Vorstand wird der 26. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 02.06.2024 vorschlagen, dass der Vorstand neuerlich ermächtigt werde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (und die auf die gemäß § 65 Abs 2 AktG vorgegebene Höchstanzahl eigener Aktien anzurechnen sind) – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, wobei die Ermächtigung von einschließlich 07.12.2025 bis einschließlich 06.06.2028, also für 30 Monate, gelten soll und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 1,00 und höchstens EUR 15,00 je

Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG) umfassen.

Die eigenen Aktien der Gesellschaft sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden dürfen, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, auch durch Übertragung an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Abs 4 EStG oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien einzuziehen, und der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, eigene Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

2. Der Vorstand der Gesellschaft darf eigene Aktien gemäß dem Vorschlag des Vorstands ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats erwerben sowie ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern.
3. Neben der Möglichkeit, erworbene eigene Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, in welchem Fall die Gleichbehandlung der Aktionäre und die Möglichkeit zum Bezug von UNIQA Aktien für jeden der UNIQA Aktionäre gewährleistet

ist (§ 65 Abs 1b AktG), soll unter anderem die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot wäre unter anderem möglich im Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung.

Ein Programm für Mitarbeiterbeteiligung kann auch als Aktienoptionsplan gestaltet werden. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan kann auch Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte einbeziehen. Möglich ist auch, dass ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsplan können für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte und/oder Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und/oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden. Ferner soll die Übertragung von Aktien, soweit anwendbar, auch an eine Mitarbeiterbeteiligungstiftung im Sinn des § 4d Abs 4 EStG möglich sein.

Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan im oben beschriebenen Sinn besteht derzeit nicht. Das Mitarbeiterprogramm anlässlich des Re-IPO im Jahr 2013 ermöglichte den berechtigten Mitarbeitern (zu denen Vorstandsmitglieder nicht zählten) die Zeichnung von neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, ohne dass das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder (einschließlich des Long-Term Incentive als anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich) wird in der vom Aufsichtsrat im Jahr 2020 aufgestellten und im Jahr 2024 erneuerten (geänderten) Vergütungspolitik bzw. in den jährlichen Vergütungsberichten beschrieben.

Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden Überlegungen:

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der UNIQA Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien von UNIQA sowie durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen ist – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung, die Voraussetzungen und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionen, die Festlegung des Ausgabebetrags, Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der UNIQA Gruppe. Für den Fall der Übertragung an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Abs 4 EStG wären die Bestimmungen von § 4d Abs 4 EStG einzuhalten, unter anderem der zugrunde liegende Plan für die Abgabe der Aktien.

4. Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien sowie der Veräußerung dieser eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans – wie oben in 3. beschrieben – ist im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse von UNIQA, die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die UNIQA Gruppe zu binden sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Führungskräfte und Mitarbeiter auch Anteilseigner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.

UNIQA ist international tätig, wächst stark auf den ausländischen Märkten in CEE/SEE und ist dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. UNIQA hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan oder vergleichbarer Plan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Eine Reihe von österreichischen Unternehmen hat solche Aktienoptionspläne eingeführt. Im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (einschließlich eines Aktienoptionsplans) würde UNIQA die der Ausübung zugrunde liegenden Ziele langfristig und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert (und im Fall der Vorstandsmitglieder auch gemäß der Vergütungspolitik) ausrichten.

Bei Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans durch Erwerb eigener Aktien ist zu berücksichtigen, dass die eigenen Aktien, soweit sie nicht gemäß § 66 AktG über Tochtergesellschaften erworben wurden, nicht dividendenberechtigt sind (§ 65 Abs 5 AktG), sodass die Nicht-Auszahlung von Dividenden – auch im Hinblick auf allfällige Sperrfristen von Planbeginn bis Ausübung – zur Finanzierung des Aktienoptionsplans beiträgt.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist erforderlich, weil die Gesellschaft, um weitere Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt; die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedarf keiner Beschlussfassung (dh keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung. Diese Rechtfertigungsgründe gelten in gleicher Weise bei Übertragung an eine Mitarbeiterbeteiligungstiftung im Sinn des § 4d Abs 4 EStG.

5. Weiters können eigene Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland ist.

UNIQA beabsichtigt, im In- und Ausland weiter selektiv und unter Beachtung eines konsequenten Risk-Return-Ansatzes zu wachsen; dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) oder als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Diese Formen des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von

UNIQA als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann – neben der Form des Unternehmenserwerbs durch Sacheinlage des Zielunternehmens gegen Gewährung neuer Aktien (Erhöhung des Grundkapitals) – Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, dem Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien zu gewähren (gegebenenfalls ist zusätzlich ein Barkaufpreises zu entrichten) und damit eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft einzuräumen; vor allem für solche Fälle können eigene Aktien verwendet werden. Diese Vorgangsweise ist vor allem dann im Interesse der Gesellschaft, wenn diese ein strategisches Interesse daran hat, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an UNIQA beteiligt. Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an UNIQA erwerben. Die Gewährung eigener Aktien als (teilweise) Gegenleistung bei einem Unternehmenserwerb ist schnell (und schneller als eine Erhöhung des Grundkapitals) durchzuführen; dies kann ein zusätzliches Argument für eine (teilweise) Gegenleistung in Aktien gegenüber dem Veräußerer sein. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft ein Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt. Gleiches gilt für den parallel zu behandelnden Fall der Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb erforderlich, weil der Veräußerer in bestimmten Fällen zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von UNIQA kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Der Unternehmenserwerb kann in diesen Fällen nur stattfinden, wenn UNIQA – zB durch eine

ausreichende Anzahl von eigenen Aktien im Besitz von UNIQA – rechtlich sicherstellen kann, dass die Verpflichtung zur Gegenleistung in Form von UNIQA Aktien erfüllt werden kann.

Die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von UNIQA am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit UNIQA erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG von 30 Monaten können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von eigenen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von UNIQA als auch der Kursentwicklung der UNIQA Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig und nicht möglich. Die Aktionäre werden in diesen Fällen über den Ausgabebetrag durch gesonderte Veröffentlichung unterrichtet.

Wie auch oben zu 3. ausgeführt, ist die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich. Der Vorstand von UNIQA kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

6. Von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien könnten im Falle einer Kapitalerhöhung von UNIQA im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) verwendet werden. Eine Mehrzuteilungsoption steht unter anderem mit allfälligen Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar nach Aufnahme des Handels der neu ausgegebenen Aktien in Zusammenhang. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen (die "**DeIVO (EU) 2016/1052**") durchgeführt werden und sind mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme zeitlich begrenzt. In der Regel werden zwischen 8 % und höchstens 15 %

(siehe Art 8 lit d der DeVO (EU) 2016/1052) der zu platzierenden Aktien von bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Emissionsbanken zusätzlich (meist durch eine Aktienleihe) vorübergehend zur Verfügung gestellt (die eigentliche Mehrzuteilung). Durch die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) wird den Emissionsbanken die Möglichkeit eingeräumt, höchstens so viele Stück Aktien von der Gesellschaft zu erwerben, wie der ursprünglichen Mehrzuteilung entspricht, und zwar zum ursprünglichen Angebotspreis (Emissionspreis) der neuen Aktien. Die Emissionsbanken machen von der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) in jenem Umfang Gebrauch, der notwendig ist, um ihre Verpflichtungen zur Rückübertragung von Aktien aus der oben erwähnten Aktienleihe zu erfüllen (soweit aufgrund von Stabilisierungsmaßnahmen Aktien von den Emissionsbanken oder einzelnen von diesen gekauft werden, wird die Mehrzuteilungsoption in der Regel nicht ausgeübt). Auch die Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist im Allgemeinen mit 30 Kalendertagen ab Zuteilungsdatum befristet.

Die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist innerhalb des Rahmens der DeVO (EU) 2016/1052 zulässig und ein Fall eines sachlich gerechtfertigten Bezugsrechtsausschlusses bzw einer Veräußerung erworbener eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot. Sie ist erforderlich und im Hinblick auf zeitliche Begrenzung, Begrenzung der Stückzahl der Aktien und Ausübung zum Angebotspreis (Emissionspreis) verhältnismäßig. Dies hat auch der deutsche Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 21.07.2008 anerkannt. Die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) kann von der Gesellschaft durch Veräußerung eigener Aktien an die Emissionsbanken bedient werden.

7. Im Falle von Kapitalerhöhungen können sich bei ungünstigen Bezugsverhältnissen sogenannte Aktienspitzen ergeben, die die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere für gering beteiligte Aktionäre erschweren können. Wird statt eines ungerunden und praktisch nicht handhabbaren Bezugsverhältnisses ein rundes Bezugsverhältnis gewählt, können einzelne Aktionäre möglicherweise nicht für alle ihrer Aktien Bezugsrechte ausüben und es können insgesamt nicht für alle ausgegebenen Aktien die Bezugsrechte ausgeübt werden. Der darin liegende teilweise Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt und als Grund für einen Teilausschluss des Bezugsrechts allgemein anerkannt.

Denkbar ist für einen solchen Fall, dass die Gesellschaft bestehenden Aktionären der Gesellschaft zur Erfüllung von nicht erfüllten Teilansprüchen den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu den Emissionsbedingungen (dh zum Emissionspreis) anbietet. In

diesem Fall würden eigene Aktien in sachlich gerechtfertigter Weise auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden.

8. Zusammenfassend kommt der Vorstand von UNIQA zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, im April 2025

Der Vorstand von
UNIQA Insurance Group AG



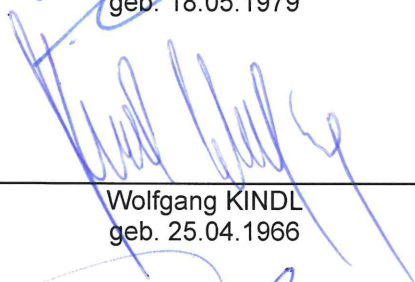
Andreas BRANDSTETTER
geb. 23.06.1969
Vorsitzender des Vorstands



Wolf-Christoph GERLACH
geb. 18.05.1979



Peter HUMER
geb. 19.07.1971



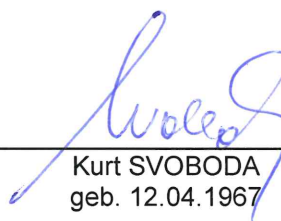
Wolfgang KINDL
geb. 25.04.1966



René KNAPP
geb. 04.01.1983



Sabine PFEFFER
geb. 05.12.1972



Kurt SVOBODA
geb. 12.04.1967